

04.09.00

Bauplanung, Inventare

Natur- und Landschaftsschutz

Entlassungen aus Schutzverordnung 1994, Neuaufnahmen und Neuerlass Reglement 2022

Ausgangslage

Am 1. Juli 1966 wurde das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erlassen. In Art. 1 ist folgender Zweck festgehalten:

- a) das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern;
- b) die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen;
- c) die Bestrebungen von Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zu unterstützen;
- d) die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.

Gemäss Art. 4 NHG ist beim heimatlichen Landschafts- und Ortsbild, den geschichtlichen Stätten sowie den Natur- und Kulturdenkmälern zu unterscheiden zwischen

- a) Objekten von nationaler Bedeutung;
- b) Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung.

Im Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 wurden die Behörden verpflichtet, in ihrem Bereich ein Inventar der Natur- und Heimatschutzobjekte zu erlassen (§ 203 Abs. 2 PBG). Die Inventare sind öffentlich. Sie sind behördenverbindlich.

Mit Stadtrats-Beschluss Nr. 139 vom 4. Mai 2022 erfolgte eine Entlassung der Objekte Nrn. 11, 43, 55, 63 und 68 aus der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung vom 2. Februar 1994. Die amtliche Publikation erfolgte am 13. Mai 2022. Es wurden dagegen innert Frist keine Rechtsmittel eingelegt; die Entlassungen sind rechtskräftig.



Auftrag zur Aktualisierung / Bereinigung von Inventar und Verordnung

Aufgrund der Honorarofferte vom 1. Mai 2019 erteilte die Ressortvorsteherin Umwelt und Infrastruktur am 14. Mai 2019 der GeOs GmbH, Degersheim, den Auftrag, die kommunalen Inventar- bzw. Schutzobjekte im Natur- und Landschaftsschutz vor Ort zu beurteilen und eine Einschätzung über deren Schutzwürdigkeit vorzunehmen. Zudem sind das Inventar 1992 samt dazugehöriger Objektblätter sowie die Verordnung 1994 zu überarbeiten.

Die Fachgruppe Landwirtschaft und Natur (LaNa) begleitete die Überarbeitung in mehreren Sitzungen.

Aktualisierung des Inventars 1992 zum Inventar 2022 (INV 2022)

Die Aktualisierung des Inventars der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte erfolgte mit separatem Beschluss vom 29. Juni 2022.

Vom Schutzinventar zum Schutzreglement

Aufgrund des Inventars sind die einzelnen Objekte mit geeigneten Schutzmassnahmen zu schützen.

Der Schutz erfolgt gemäss § 205 PBG durch:

- a) Massnahmen des Planungsrechts;
- b) Reglement, insbesondere bei Schutzmassnahmen, die ein grösseres Gebiet erfassen;
- c) Verfügung;
- d) Vertrag.

Die Massnahmen sind grundeigentümerverbindlich.

Formeller Hinweis:

Für den Erlass von «Verordnungen» ist das Stadtparlament zuständig. Dem Stadtrat obliegt der Erlass von «Reglementen» (Art. 30 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 27. September 2020). Vorstehend ist, gestützt auf das Inventar 2022 (des Stadtrats), ein Reglement zu erlassen. Somit wird aus der Verordnung 1994 terminologisch ein Reglement 2022.

Bereinigung Verordnung 1994 und Überführung ins Reglement 2022

Mit Beschluss Nr. 31 vom 2. Februar 1994 hat der Stadtrat - gestützt auf Art. 18 ff. NHG und §§ 203, 206 und 211 PBG - eine kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen.

Diese betrifft Objekte mit Wasserpflanzen- und Schilfbeständen, Schilf und Hochstaudenfluren, trockene Böschungen, Obstgärten sowie Ufergehölze, Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken, Waldsäume und Waldstandorte mit vielen seltenen und geschützten Pflanzen und Tieren.



In nachstehender Tabelle sind die Objekte enthalten, welche beibehalten werden und im Sinne von § 205 lit. b PBG geschützt bleiben. Zudem werden zusätzliche Objekte aufgrund des neuen Inventars 2022 aufgenommen und die Nummerierung wird angepasst.

<u>Nr. SV 1994</u>	<u>Nr. SR 2022</u>	<u>Objektbeschreibung</u>	<u>Lokalname</u>	<u>Status</u>
7	19	Trockenbiotop	Ottenberg/Trottenhalden	unverändert
7a	20	Trockenbiotop	Ottenberg/Trottenhalden	unverändert
8	25	Trockenbiotop	Rüti	unverändert
9	24	Trockenbiotop	Rüti	unverändert
10	26	Trockenbiotop	Rotzibuech	unverändert
10	65	Hecke	Rotzibuech	unverändert
16	11	Trockenbiotop	Furtrain	unverändert
25	27	Trockenbiotop	Lindirain/Hörnlihof	unverändert
26	13	Trockenbiotop	östlich Hörnlihof	unverändert
26	14	Trockenbiotop	östlich Hörnlihof	unverändert
28	40	Hochstammanlage	Heimgarten	unverändert
29	70	Linde	Wagenbrechistrasse	unverändert
30	50	Ufergehölz	Widstud	unverändert
30	51	Ufergehölz	Frauenächer	unverändert
30	52	Ufergehölz	In den Brücken	unverändert
31	64	Hecke	nördlich Hörainhof	unverändert
34	80	Lichter Wald	Petersboden	unverändert
34a	17	Trockenbiotop	Alpen	unverändert
37	71	Linde	Mon Travail	unverändert
38	60	Hecken	Trottenhalden	unverändert
40	72	Eiche	Schuemacher	unverändert
41	23	Trockenbiotop, Feldgehölz	Loo	unverändert
42	61	Hecke mit Bäumen	nördlich Bäretsmoos	unverändert
44	90	Freifläche, Erholungsanlage	Lindenhof	unverändert
45	53	Ufergehölz	Im Gstötzt	unverändert
46	62	Hecke mit Bäumen	Ridal	unverändert



47	74	Eiche	Im Gstötzt	unverändert
48	63	Hecke	westlich Chlingenhof	unverändert
49	54	Ufergehölz	Rietbach	unverändert
50	81	Auenartiger Wald	entlang SBB-Linie Bülach-Höri	unverändert
51	66	Hecke	Böswisli	unverändert
54	15	Trockenbiotop, Waldsaum	nördlich Rischberghof	unverändert
60	77	Baumgruppe	Grabengasse	unverändert
62	75	Trauerweide	am Kirchhof	unverändert
65	76	Esche	Poststrasse	unverändert
--	10	Trockenbiotop	Schützenmatt	Neu in SR
--	12	Trockenbiotop	östlich Hörnlihof	Neu in SR
--	16	Trockenbiotop	Läubberg	Neu in SR
--	18	Trockenbiotop	Trottenhalden	Neu in SR
--	21	Trockenbiotop	Ottenberg/Trottenhalden	Neu in SR
--	22	Trockenbiotop	Ottenberg/Trottenhalden	Neu in SR
--	30	Fechtbiotop	Grauenstein	Neu in SR
--	73	Linde	Wibergstrasse	Neu in SR

Bei den Objekten Nrn. 10, 12, 16, 18, 21, 22, 30 und 73 handelt es sich um wertvolle Naturschutzobjekte im Sinne von § 13 Abs. 1 Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (KNHV), die schutzwürdig, mit planungsrechtlichen Massnahmen nicht ausreichend geschützt werden können und daher mittels Verordnung (Reglement) unter Schutz zu stellen sind. Die Unterschutzstellung ist erforderlich und geeignet, den anbegehrten Schutzzweck zu erreichen. Die Schutzmassnahme ist verhältnismässig und verletzt keine entgegenstehenden, überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen.

Nachstehende neun Objekte werden aus der Schutzverordnung (SV) 1994 und somit aus dem Schutz entlassen.



Gründe:

- a) Private Parkanlage. Kein nach NHG geschützter Typ.
- b) Dieses Objekt ist zur Aufnahme ins überkommunale Inventar vorgesehen. Es besteht bereits ein Bewirtschaftungsvertrag mit dem Kanton Zürich.
- c) Forellenteich in privatem Besitz. Kein nach NHG geschützter Typ.
- d) Dieses Objekt befindet sich auf einem Grundstück der Stadt Bülach in der Zone für öffentliche Bauten, an deren Lage der Erweiterungsbau des Schulhauses Allmend geplant ist.
- e) Die schützenswerte Flora ist nicht mehr vorhanden. Kein nach NHG geschützter Vegetationstyp.
- f) Dieses Einzelobjekt wird im Rahmen der Neugestaltung Bahnhofring (Gestaltungsplan Herti) ersetzt. Vorgesehen ist eine Parkanlage mit Pflanzen und Bäumen.
- g) Hierbei handelt es sich um einen nicht einheimischen Baum auf privatem Grundstück.
- h) Die beiden Bäume mussten aus Sicherheitsgründen im Jahr 2004 gefällt werden, weshalb die Schutzfähigkeit untergegangen ist.

<u>Nr. SV 1994</u>	<u>Beschrieb</u>	<u>Lokalname</u>	<u>Entlassung</u>
2	2 Teiche, Laubmischwald	Heimgarten	Grund c)
14	Trockenbiotop	Böswisli	Grund d)
17	Trockenbiotop	Furtrain	Grund e)
25a	Trockenbiotop, Waldsaum	Lindirain	Grund b)
50	Trockenbiotop	entlang SBB-Linie Bülach-Höri	Grund e)
56	Laubmischwald	Furtrain	Grund a)
57	Linde	Bahnhof-Ring	Grund f)
66	Ginkgo	Zürichstrasse	Grund g)
69	Eichengruppe	Grosstein-Str.	Grund h)

Pläne:

In den Plänen (Nord und Süd) 1:15 000 vom 17. Juni 2022 sind die verbleibenden (schwarz), zu entlassenden (gelb) und die neu aufgenommenen (rot) Objekte dargestellt.

Formelles / weiteres Vorgehen

Objekte, welche aus der Verordnung 1994 entlassen werden, sind zu publizieren. Betroffene und legitimierte Verbände können gegen Entlassungen Rekurs beim Baurekursgericht erheben.



Neues Natur- und Landschaftsschutzreglement 2022

Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur hat unter Einbezug der LaNa ein neues Natur- und Landschaftsschutzreglement erarbeitet. Dieses basiert auf der Mustervorlage des Kantons (Amt für Landschaft und Natur, ALN) und stützt sich auf Art. 18 ff. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG).

Hierbei handelt es sich um eine grundeigentümergebundene Festlegung, weshalb Rechtsmittelmöglichkeiten bestehen.

Entschädigungen

Soweit die Grundeigentümer bzw. die Bewirtschafter von Einschränkungen betroffen sind oder diesen Pflichten auferlegt werden, können diese angemessen entschädigt werden.

Für mehrere Objekte wurden «Bewirtschaftungsverträge» (mit dem Bewirtschafter) abgeschlossen. Diese sind nach Rechtskraft des neuen Schutzreglements zu aktualisieren (mittels Verfügung oder Vertrag).

Abbildung im GeoWeb

Im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS) sind die übergeordneten Inventare und Schutzobjekte abgebildet. Analog dessen sind künftig im städtischen GeoWeb die kommunalen Objekte abzubilden, damit sich die Betroffenen darüber informieren können. Ergänzend ist aus Transparenzgründen die Historie festzuhalten.

Aufhebung Verordnung 1994

Mit dem Erlass des neuen Schutzreglements hat die Ausserkraftsetzung der Verordnung 1994 zu erfolgen.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Objekte Nrn. 2, 14, 17, 25a, 50, 56, 57, 66 und 69 werden aus der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung vom 2. Februar 1994 entlassen; vgl. Übersichtspläne 1:15 000 vom 17. Juni 2022.



2. Es wird ein neues Natur- und Landschaftsschutzreglement mit Anhang, datiert 29. Juni 2022, mit neuer Nummerierung der Schutzobjekte gemäss Tabelle in den Erwägungen erlassen.
3. Die Objekte Nrn. (neu) 10, 12, 16, 18, 21, 22, 30 und 73 werden ins neue Natur- und Landschaftsschutzreglement gemäss Disp. Ziffer 2. aufgenommen; vgl. Übersichtspläne 1:15 000 vom 17. Juni 2022.
4. Die Natur- und Landschaftsschutzverordnung vom 2. Februar 1994 wird ausser Kraft gesetzt.
5. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt, Disp. Ziffern 1 bis 4. öffentlich bekannt zu machen, während der Rekursfrist aufzulegen und auf der Homepage der Stadt Bülach aufzuschalten.
6. Nach Rechtskraft des neuen Reglements 2022 gemäss Disp. Ziffer 2 und der Neuaufnahme gemäss Disp. Ziff. 3 sind mit den Bewirtschaftern Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen oder gegebenenfalls die erforderlichen Schutzmassnahmen zu verfügen. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen bzw. Verfügungen zu erlassen.
7. Die Gossweiler Ingenieure AG wird beauftragt, im GeoWeb die Natur- und Landschaftsobjekte gemäss Reglement 2022 aufzunehmen, sobald der Beschluss rechtskräftig ist.
8. **Rechtsmittelbelehrung**
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rechtsmitteln gegen Disp. Ziffer 3 dieses Beschlusses kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu (§ 211 Abs. 4 PBG).

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 230

Sitzung vom 29. Juni 2022

9. Mitteilung an:

- a) GeOs GmbH, Steineggstrasse 23, 9113 Degersheim
- b) Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 1, 8600 Dübendorf
- c) Grundeigentümer mit Neuaufnahme und mit Betroffenheit von neuem Reglement (gemäss separater Liste)
- d) Andrea Spycher, Stadträtin
- e) Dirk Kauffeld, Leiter Umwelt und Infrastruktur
- f) Peter Senn, Leiter Planung und Bau
- g) Alfred Wintsch, Leiter Umwelt, für sich und zuhanden der Fachgruppe LaNa
- h) Hanspeter Gossweiler, Tiefbau

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber